

Berlin, 12. Februar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED) durch ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung

Gesetzentwurf vom 23. Januar 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung der Kernforderungen	5
2.1	Kernforderungen zum Artikelgesetz	5
2.2	Kernforderungen zur Mantelverordnung	6
3	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....	7
3.1	Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz	7
3.1.1	Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	7
3.1.2	Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	11
3.1.3	Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).....	16
3.1.4	Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	17
3.2	Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung	18
3.2.1	Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).....	18
3.2.2	Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	19
3.2.3	Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)	20
3.2.4	Artikel 5: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).....	22
3.2.5	Artikel 5: Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	23

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 23. Januar 2026 den **Gesetzentwurf zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED)** über ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung vorgelegt. Ziel des Verfahrens ist es, die am 4. August 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU umzusetzen. Die allgemeine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet am 1. Juli 2026.

Die IED regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden systematisch strengere Genehmigungsaufgaben für IED-pflichtige Anlagen eingeführt. Außerdem sollen künftig in Genehmigungen Umweltleistungswerte festgelegt werden. In verpflichtenden Umweltmanagementsystemen soll ein stärkerer Fokus auf Ressourceneffizienz, Gewässerschutz sowie Verwendung von nicht-toxischen Chemikalien gelegt werden. Als neue Betreiberpflicht tritt die Einführung eines Umweltmanagementsystems hinzu.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung und die Herstellung von Wasserstoff betreiben. Gleichzeitig nimmt der BDEW auch die Interessen der Wasserwirtschaft wahr.

Der BDEW begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die neuen europäischen Regelungen **1:1 umzusetzen**. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (KoaV) formuliert hier deutlich:

„Die Industrie-Emissionsrichtlinie und die EU-Luftqualitätsrichtlinie übertragen wir 1:1 und so schlank wie möglich. Wir heben weitere Beschleunigungspotenziale im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ (Rz 1201)

Zudem ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass **keine zusätzlichen bürokratischen Anforderungen** gestellt werden bzw. Bürokratie abgebaut wird. Auch hier ist der KoaV eindeutig:

„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus“ (Rz 2014)

„Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir“ (Rz. 2002)

„Wir werden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro senken. Unsere Ziele erreichen wir auch durch Erhöhung von Schwellenwerten, Ausweitung von Ermessensspielräumen, Pauschalierungen, Stichtagsregelungen, Genehmigungsfiktionen,

Präklusionsregelungen und Bagatellvorbehalten. Zusätzlich soll ein fachrechtlicher Bürokratierückbau erfolgen“ (Rz 1945 ff.)

Im Rahmen der zweiten Verbändeanhörungen hat der BDEW eine umfangreiche [Stellungnahme](#) vorgelegt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich die Änderungen im Gesetzentwurf, die darauf abzielen, die neuen Betreiberpflichten eindeutig auf IED-Anlagen zu begrenzen und im Vorgriff auf den EU-Umweltomnibus den durch die neue Umweltmanagement-Verordnung ausgelösten Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf das Chemikalienmanagement und die Anfertigung von Transformationsplänen zu verringern. Außerdem wurde die in Art. 15 (7) IED vorgesehene wichtige Möglichkeit für „Abweichungen im Fall einer Krise“ nunmehr in das BImSchG, das WHG und das KrWG aufgenommen.

Allerdings verbleibt aus Sicht des BDEW immer noch erheblicher Anpassungsbedarf, insbesondere bei den neuen wasserrechtlichen Bestimmungen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und eine schlanke bürokratiearme Umsetzung der IED zu erreichen, um so den Erfüllungsaufwand für Betreiber und Behörden weiter zu verringern und nicht auszuweiten.

Im Folgenden werden Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge des BDEW dargelegt.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen

2.1 Kernforderungen zum Artikelgesetz

- › **Allgemein:** Die neuen Vorgaben der IED sind – wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehen – **1:1 umzusetzen**. Insbesondere ist die Umsetzung der sich aus der novellierten IED ergebenden neuen Betreiberpflichten im Sinne einer 1:1-Umsetzung durchgängig auf IED-Anlagen zu beschränken. Es sollten alle Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Behörden und Betreiber genutzt werden.

Die Ausnahmetatbestände nach Art. 15 (5) IED (Emissionsgrenzwerte) und Art. 15 (6) IED (Umweltleistungswerte) sollten vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung vollständig in BImSchG, WHG und KrWG umgesetzt werden. Die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen sollte insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsaufgaben eingeräumt werden.

- › **BImSchG:** Im Gesetzeszweck (§ 1) sollte das für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen neu eingeführte Wort „kontinuierlich“ gestrichen werden. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung wird üblicherweise durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) konkretisiert. Die Pflicht zur Einführung wird allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie gefordert.

Der im Rechtstext neu eingeführte Begriff „Umweltleistungsgrenzwert“ sollte in Abgrenzung zu den Begriffen „Orientierungswert für die Umweltleistung“ und „Umweltleistungsvergleichswert“) in den Begriffsbestimmungen definiert werden.

- › **WHG:** Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen einzuführen. Die Erlaubnispflicht sollte für geringfügige Änderungen, bei denen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind, durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG erfüllt werden dürfen.

Die Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte auch für öffentliche Abwasseranlagen grundsätzlich bei Einvernehmen ermöglicht werden.

In den Begriffsbestimmungen ist eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

- › **UVPG:** Für Windfarmen sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung von derzeit 6 auf 10 Anlagen angehoben werden.

2.2 Kernforderungen zur Mantelverordnung

- › **4. BImSchV:** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollte eine Wahlmöglichkeit eingeführt werden, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann, wenn nur die Nebeneinrichtung einer Anlage einem (vereinfachten) BImSchG-Tatbestand unterliegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit sollte sich für Windenergieanlagen auch auf die „dazugehörigen Nebenanlagen“ gemäß § 3 Nr. 15a EEG erstrecken.

- › **5. BImSchV:** Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten sollte für Großfeuerungsanlagen durch eine Anhebung der maßgeblichen Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung eingeschränkt werden.
- › **45. BImSchV:** Die Anforderungen an das **Umweltmanagementsystem** sind mit einem besonderen Blick auf eine bürokratiearme Umsetzung unter Vermeiden von Doppelaufwand und Berücksichtigung bestehender Strukturen umzusetzen.

Die behördlich festzulegenden Anforderungen bezüglich der **Umweltleistungsgrenzwerte** sollten nicht in der 45. BImSchV, sondern in den einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

- › **9. BImSchV:** Es sollten Vorschläge zur Verfahrenserleichterung oder Verringerung des Verwaltungsaufwandes aufgenommen werden (z. B. durch digitale Auslegung der Unterlagen).

Es sollte in das Ermessen der Behörde gestellt sein, welche Unterlagen vom Betreiber zur Begründung einer Ausnahme vorzulegen sind.

- › **11. BImSchV:** Die Verordnung über Emissionserklärungen sollte zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes aufgehoben werden.

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

3.1 Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz

3.1.1 Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

› Zu Nr. 2: § 1 BImSchG-E (Gesetzeszweck)

In § 1 Absatz 2 Satz 2 ist das neu eingeführte Wort „kontinuierlich“ zu streichen. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung wird üblicherweise durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) konkretisiert. Die Pflicht zur Einführung wird allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie gefordert.

Die Ausweitung dieses Managementkonzepts auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen stellt eine wesentliche Abweichung von der 1:1-Umsetzung dar und kann zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand sowie Verunsicherung und Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern führen.

› Zu Nr. 3 h): § 3 BImSchG-E (Begriffsbestimmungen zur Umweltleistung)

Der im Rechtstext neu eingeführte Begriff „Umweltleistungsgrenzwert“ sollte in Abgrenzung zu den Begriffen nach Abs. 6i („Orientierungswert für die Umweltleistung“) und Abs. 6j („Umweltleistungsvergleichswert“) in den Begriffsbestimmungen definiert werden. Dabei ist in der Begriffsdefinition oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Grenzwerte nur für den Betrieb unter normalen Betriebsbedingungen gelten und sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit am weniger strengen Ende der Spanne von Umweltleistungswerten orientieren. Die Anforderung der IED ist, dass die (verbindlichen) Spannen oder Umweltleistungsgrenzwerte eingehalten werden. **Eine 1:1-Umsetzung bedeutet daher, dass nur der obere Rand einer Spanne als Grenzwert vorgegeben sein darf.** Dies sollte dem Verordnungsgeber bzw. bei Verwaltungsvorschriften ausdrücklich gesetzlich auferlegt werden.

ACHTUNG BÜROKRATIE

› Zu Nr. 9: § 10 BImSchG-E (Genehmigungsverfahren)

Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a IED sollte so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Es sollten folgende Änderung in § 10 vorgenommen werden:

- In § 10 Abs. 1 sollte zur Verfahrensbeschleunigung ergänzt werden, dass die Prüfung der nachgereichten Unterlagen unverzüglich geschehen muss und Teilprüfungen zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich zugelassen sind.
- In § 10 Abs. 3 Satz 5 sollte das Wort „soweit“ durch ein „wenn“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass sich der Widerspruch auf den gesamten Antrag bezieht (wie in der zugrunde liegenden damaligen PlanSiG-Regelung).
- Für ein elektronisches Verfahren von Anfang bis Ende muss aus Sicht des BDEW auch noch § 10 Abs. 7 angepasst werden. Dort ist aktuell noch geregelt, dass der Genehmigungsbescheid **„schriftlich“** zu erlassen ist, damit scheiden andere Formen der Erteilung des Verwaltungsakts aus, d. h. auch die digitale Erteilung. Hier sollte **„schriftlich oder elektronisch“** stehen. In der Praxis scheitert die rein digitale Antragsbearbeitung zudem noch daran, dass die Behörden für die Erteilung des Bescheids eine schriftliche Fassung der Antragsunterlagen zur Stempelung als genehmigt anfordern, da die Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung sind. Für den Fall der elektronischen Bescheiderteilung sollte klargestellt werden, dass es weder für den Erlass des Bescheids noch für seine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, die Antragsunterlagen mit einem Äquivalent zur bei Papierfassungen üblichen Stempelung zu versehen. Eine mögliche Formulierung eines neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 7 könnte lauten:

*„Wird der Genehmigungsbescheid elektronisch erteilt, **sind die Antragsunterlagen in der letztmalig bei der Genehmigungsbehörde ergänzten Fassung als dem Bescheid zugrundeliegend anzusehen, ohne dass es einer besonderen elektronischen Kennzeichnung bedürfte.**“*

- Der BDEW weist darauf hin, dass Kraftwerke Teil der kritischen Infrastruktur sind und daher den KRITIS-Regelungen unterfallen. Insbesondere die (in Deutschland nach wie vor nicht umgesetzte) CER-RL fordert eine Resilienz der Anlagen gegen physische Angriffe. In Genehmigungsverfahren für solche für die Versorgungssicherheit relevanten Anlagen (gerade als Back-Up Kraftwerke) muss daher die Möglichkeit bestehen, dass die Details der Antragsunterlagen nicht weltweit elektronisch verfügbar und auswertbar sind. Dies betrifft den gesamten (technischen) Antrag, eine Abgrenzung bestimmter Teile der Antragsunterlagen, welche für Sicherheitsbelange relevant sind / sein könnten, ist dabei kaum möglich.
- Es sollte folgende Angleichung des § 10 Abs. 8 an die Anforderungen des § 10 Abs. 8a erfolgen, da keine höheren Anforderungen an die Bekanntmachung der Bescheide von Vorhaben, die nicht der IED unterfallen, gestellt werden sollten:

*„(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides **mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen** und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden (...)“*

› **Zu Nr. 11: § 12a BImSchG-E (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)**

Der Gesetzentwurf verzichtet im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Umweltleistungsgrenzwerte weiterhin auf die vollständige Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a (Emissionsgrenzwerte) bzw. Art. 15 (6) Unterabsatz 1 Buchstabe a (Umweltleistungswerte) bei der Zulassung von Ausnahmen.

Vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung sollte in Absatz 2 Nr. 1 und 2 deshalb die Zulassung von Ausnahmen nicht nur aufgrund „technischer Merkmale“ der Anlage, sondern auch aufgrund des „geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen“ insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsaufgaben eingeräumt werden.

› **Zu Nr. 18: § 29c BImSchG-E (Überwachung der Immissionskonzentration bei IED-Anlagen)**

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie und enthält neben luftspezifischen Regelungen auch Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung. Diese Regelungen überlappen mit § 61d WHG-E, der ebenfalls Regelungen hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen nach Artikel 18 IED enthält. Der neue § 61d entspricht insoweit der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG in Bezug auf den Schutz von Oberflächengewässern.

Um Doppelregulierung zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, sollten die Regelungen nach Absatz 1 und 2 bezüglich der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer einheitlich und ausschließlich im Wasserrecht geregelt werden. Die Beurteilung der Sachverhalte sollte kompetenzrechtlich nicht durch die BImSchG-Behörde, sondern durch die Wasserbehörde erfolgen.

Darüber hinaus schlägt der BDEW vor, den Ausdruck

„quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt“ durch

„mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ zu ersetzen.

› **Zu Nr. 30: § 52a BImSchG-E (Überwachung von IED-Anlagen)**

Der Gesetzentwurf geht bei einer Aktualisierung einer Genehmigung aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen derzeit von zwei verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aus:

1. einer Änderungsgenehmigung und/oder
2. einer nachträglichen Anordnung.

Es gibt aber noch einen dritten Weg, der insbesondere im Fall von beantragten Ausnahmen (bspw. innerhalb oder außerhalb der Bandbreiten) relevant sein wird und auch bisher in der Praxis angewendet wird (vor allem auch bei Rechtsverordnungen, deren Grenzwerte unmittelbar vollziehend sind):

3. der proaktive Antrag des Vorhabenträgers auf Ausnahme und Feststellung der neuen geltenden Grenzwerte.

Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit ausdrücklich anerkennen und die verfahrensrechtlichen Regelungen für einen solchen beantragten Bescheid regeln (bzw. die bestehenden Regelungen für entsprechend anwendbar erklären).

› **Zu Nr. 33: § 58e BImSchG-E (Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen)**

Die Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung bedarf der näheren Konkretisierung. Insbesondere sind die in Art. 14a Abs. 3 enthaltenen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit in die Ermächtigung nach Absatz 2 aufzunehmen. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, ob sich die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen an den Betreiber, den Zertifizierer oder die zuständige Behörde richten.

› **Zu Nr. 37: § 65 BImSchG-E (Schadensersatz)**

Der neu eingeführte § 65 zielt darauf ab, eine Sonderverjährungsregelung zur Umsetzung des Art. 79a Abs. 3 IED einzuführen. Der BDEW bezweifelt, dass vor dem Hintergrund der bereits sehr weitreichenden bestehenden Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein wesentlicher Umsetzungsbedarf im BImSchG besteht. Der Vorschlag führt weder zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit noch im Ergebnis zu einer längeren Verjährungsfrist als derzeit etabliert. § 65 erscheint entbehrlich und sollte gestrichen werden.

› **Zu Nr. 43 b) BImSchG-E: Anlage 1 (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)**

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Der Begriff „besonders besorgniserregender Stoffe“ bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

3.1.2 Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

› **Zu Nr. 2: § 3 Nr. 11 WHG-E (Stand der Technik)**

Um eine Verunsicherung und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Nicht-IED-Anlagen zu vermeiden, sollte **im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED der Zusatz „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimas“ nur auf Abwässer und Anlagen im Anwendungsbereich nach § 61a Anwendung finden**. Der Zusatz ist entsprechend auf solche Fälle einzuschränken oder als ergänzende Konkretisierung des Standes der Technik für die Behandlung von IED-Abwässern in § 61b aufzunehmen.

› **Zu Nr. 5: § 57 WHG-E (Einleiten von Abwasser in Gewässer)**

Der BDEW unterstützt das in Art. 14 (1) Buchstabe b IED und § 57 WHG-E zum Ausdruck gebrachte Anliegen, den Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten durch angemessene Auflagen in den Erlaubnissen zu gewährleisten. Hierbei sind für IED-Abwässer die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu prüfen. Für die wirksame und maßgeschneiderte Festlegung von Auflagen ist eine frühzeitige Beteiligung der direkt betroffenen Wasserversorger bei Neu- und wesentlichen Änderungsverfahren von Industrieanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten sowie ein effizienter Informationsaustausch zwischen Vollzugsbehörden und Wasserversorgern über für die Trinkwasserressourcen relevante Emissionen erforderlich, aber ohne die Verfahren zu verzögern.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde gemäß Art. 7 IED im Falle einer Umweltverschmutzung, die sich auf die Trinkwasserressourcen, einschließlich der grenzüberschreitenden Ressourcen, oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, die betroffenen Betreiber von Trinkwasser- und Abwasseranlagen über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um durch diese Verschmutzung verursachte Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu beheben, zu unterrichten.

› **Zu Nr. 7: § 59 WHG-E (Indirekteinleiter)**

Die im geltenden § 59 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte grundsätzlich auch für öffentliche Anlagen für den Einzelfall ermöglicht werden, sofern dies von beiden Akteuren einvernehmlich gewünscht ist. Hierdurch kann der administrative Aufwand für Betreiber, Indirekteinleiter und Behörden in geeigneten Fallkonstellationen verringert werden.

Bei der Freistellung handelt es sich um eine „behördliche Vorkontrolle“ für Indirekteinleitungen. Der Freistellungsbescheid darf nur erteilt werden, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde durch die vertraglichen Regelungen ausreichend sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen an die Indirekteinleitung eingehalten werden. Die nicht auszuschließenden Risiken (einschließlich Sanktionen) einer Zulassung von Indirekteinleitungen, im Hinblick auf die sodann durch den öffentlichen Abwasserentsorger einzuhaltenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse, dürfen nicht überwiegend allein auf diesen und damit auf die Allgemeinheit verlagert werden. Hierbei ist zu beachten, dass es im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.

§ 59 Absatz 2 sollte in analoger Weise in § 58 übernommen werden, um die alternative vertragliche Regelung mit privaten auch mit öffentlichen Betreibern zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Indirekteinleitung sollte weitgehend dem Satzungsrecht und der direkten Einigung zwischen Abwasseranlagenbetreiber und Indirekteinleiter überlassen werden. Die Vollzugsbehörde sollte sich darauf beschränken können, die Freistellungsbescheide zu erteilen bzw. zu erneuern und die Direkteinleitung zu regeln und zu überwachen.

Als Folgeänderung ist in § 61g der Verweis auf § 59 um einen analogen Verweis auf § 58 zu ergänzen.

› **Zu Nr. 9: Unterabschnitt 2 WHG-E (Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen)**

Der neu eingeführte Unterabschnitt 2 dient der Umsetzung der Anforderungen der IED an die Entsorgung von Abwasser. Die neu eingeführten Paragraphen sind unübersichtlich und an vielen Stellen schwer zu lesen, auch aufgrund der vielen Querverweise und Verästelungen. Der BDEW empfiehlt, den entsprechenden Unterabschnitt noch einmal umfänglich zu überarbeiten, um Lesbarkeit und rechtssicheren Vollzug zu erhöhen und die Komplexität für die Betreiber zu reduzieren.

› **Zu Nr. 9: § 61b RefE WHG (Begriffsbestimmungen)**

In den Begriffsbestimmungen ist unbedingt eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

Die Definition wird für §§ 61c und 61e benötigt, um eine sachgerechte Umsetzung innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit für die im Sinne der BVT-Schlussfolgerung „bestehende Anlagen“ sicherzustellen.

Eine bestehende Anlage im Sinne der BVT-Merkblätter ist hierbei jede Anlage, bei der es sich nicht um eine neue Anlage handelt. Eine neue Anlage ist eine Anlage, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erstmalig genehmigt wird, oder eine nach Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen auf dem bestehenden Fundament einer alten Anlage gänzlich neu errichtete Anlage. Diese anlagenbezogenen Begrifflichkeiten sind für vorhandene und neue Abwassereinleitungen entsprechend anzuwenden.

§ 61c Abs. 5 und § 61g Abs. 5 regeln die Umsetzung emissionsbezogener Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für vorhandene Abwassereinleitungen. Hierbei muss zwischen den Fallkonstellationen „neue Einleitungen“ (Abs. 2) versus „vorhandene Einleitungen“ (Abs. 5) klarer unterschieden werden. Eine angemessene Umsetzungsfrist ist nicht nur für Abwassereinleitungen aus bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, sondern auch für vor Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit genehmigte oder im Bau befindliche, aber noch nicht in Betrieb gesetzte Anlagen erforderlich.

› **Zu Nr. 9: § 61c WHG-E (Abweichende Emissionsanforderungen)**

Der WHG-E verzichtet in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Fristen auf die Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED (geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage) bei der Zulassung von Ausnahmen.

Vor dem Hintergrund der zunehmend strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Art. 15 (3) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen nicht nur aufgrund technischer Merkmale der Anlage, sondern auch aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt eingeräumt werden.

Eine Relevanz könnte beispielsweise für Fälle mit hoher Hintergrundbelastung des Rohwassers (Vorbelastung) gegeben sein, bei denen bestimmte Emissionsgrenzwerte, die sich an den unteren Bandbreiten orientieren, nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand eingehalten werden können.

› **Zu Nr. 9: § 61d WHG-E (Überwachung in aufnehmende Oberflächengewässer)**

In dem neuen § 61 d Abs. 2 wird der Fall geregelt, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden. Steht auf Grundlage der Bewertung der zuständigen Behörde fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

Die Überwachung des Oberflächengewässers sollte durch die Behörde erfolgen und die Kosten für diese Überwachung sollten nicht auf den Betreiber abgewälzt werden, da dieser nicht für die Einhaltung der behördliche Bewirtschaftungsziele verantwortlich gemacht werden sollte.

› **Zu Nr. 9: § 61e (Tiefgreifende industrielle Transformation)**

Die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene jährliche Berichtspflicht sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes nicht allgemein, sondern nur einmalig und nachfolgend bei grundlegenden Neuerungen bzw. Änderungen im Rahmen der geplanten Transformation gefordert werden. Bei einer Transformation innerhalb der 8-Jahresfrist ist nicht davon auszugehen, dass sich die Umstände kurzfristig ändern.

› **Zu Nr. 9: § 61f (Ausnahmen im Krisenfall)**

Für eine effektive Anwendung der Regelung sollte in Absatz 1 Satz 1 neben der Abweichung von der Rechtsverordnung auch gleichermaßen die Abweichung von durch die Behörde festgelegten Grenzwerten (gemäß § 61 c und g) ermöglicht werden.

› **Zu Nr. 9: § 61g WHG-E (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen)**

In § 61h wird nur unzureichend auf die bestehende Systematik der Anhänge der AbwV eingegangen, die zwischen Anforderungen an die Einleitungsstelle in das Gewässer (Teile C), den Ort vor Vermischung und den Ort des Anfalls (Teile D und E) unterscheiden. Nur zu letzteren beiden Teilen aller bestehenden Anhänge wären in § 61g Anforderungen zu formulieren. Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer sind nicht für die Indirekteinleitung anzuwenden.

Außerdem sollte in § 61g ein Verweis auf den nachfolgenden § 61h aufgenommen werden, dass bei der Festsetzung der Anforderungen für die Indirekteinleitung die Reinigungsleistung nachfolgender Abwasserbehandlungsanlagen zu berücksichtigen ist.

› **Zu Nr. 9: § 61h (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen)**

Der § 61 h ist missverständlich mit „*zusätzlichen*“ Anforderungen an die Indirekteinleitung tituliert. Das Wort „*zusätzlich*“ sollte durch das Wort „*abweichende*“ ersetzt werden.

Die in § 61h eingeführte Regelung betrifft nicht nur Einzelfälle. Es wird bei der überwiegenden Mehrzahl von Indirekteinleitungen die Regel sein, dass die Kläranlage die Reinigung der belasteten Abwässer übernimmt. Vor allem vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nachrüstung der Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe wäre es volkswirtschaftlich nicht verhältnismäßig, bereits bei jedem einzelnen Indirekteinleiter die gleichen Anforderungen wie bei einer Direkteinleitung anzusetzen und damit dafür zu sorgen, dass eine Vielzahl kleiner Vorbehandlungsanlagen errichtet werden, die nicht annähernd die Reinigungsleistung großer Anlagen erzielen. Dies würde auch die Vorgaben zur Ressourceneffizienz konterkarieren.

Die Behörde wird im Regelfall die Genehmigung erteilen, wenn die aufnehmende Kläranlage die Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 erfüllt. Demzufolge sollte in Satz 1 das Wort "darf" durch "soll" ersetzt werden.

Die Aufgabe zur Schadstoffreduzierung aus IED-Anlagen kann allerdings nicht in allen Fällen auf die öffentlichen Abwasserentsorger verlagert werden. Es muss dabei auch der Aspekt der verursachungsgerechten Lastenverteilung sowie der Refinanzierung und der damit einhergehende Umlage der Kosten im Einzelfall berücksichtigt werden, die ggf. die Kunden der öffentlichen Abwasserentsorgung betreffen würden. Die Möglichkeit zur angemessenen Beteiligung der Indirekteinleiter an der Schadstoffreduzierung vor der Einleitung in das öffentliche Netz oder zumindest an deren Kosten, unter Berücksichtigung der genannten finanziellen Gesichtspunkte und der technischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der

örtlichen Verhältnisse muss im Rahmen der Prüfung der Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht schon heute insbesondere in Form der satzungsgemäß möglichen Erhebung von Erschwernisbeiträgen.

› **Zu Nr. 14: Anlage 1 WHG-E (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)**

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Die neu eingeführte Begrifflichkeit der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ sollte möglichst ganz entfallen, um nicht weitere „Stoffkategorien“ zu erschaffen oder bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

ACHTUNG BÜROKRATIE

› **Zu § 8 RefE WHG (Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen)**

Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen wie Nutzungszweck, Koordinaten Einleitung, neue Abwasserströme ohne Änderung von Abwassermenge und -beschaffenheit einzuführen. Als weitere Beispiele, bei denen der Bedarf für eine neue bzw. geänderte wasserrechtliche Erlaubnis den Bau von Anlagen erheblich verzögern kann, können nicht wesentliche Bohrpfahlverschiebungen bei der Tiefengründung von Anlagen oder kleinere Veränderungen bei der Wasserhaltung in Baugruben aufgeführt werden. Für diese einfachen Sachverhalte müssen derzeit im Regelfall aufwändige und zeitlich nicht begrenzte Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Für im Ermessen der Behörde geringfügige Änderungen sollte die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG mit einer befristeten Reaktionszeit für die Behörde (beispielsweise von 3 Monaten) erfüllt werden dürfen, wenn durch die Änderungen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind.

3.1.3 Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen und von den Umweltleistungsgrenzwerten nach den Art. 15 (5) und Art. 15 (6) aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sollten **im Sinne einer 1:1-Umsetzung** und in Analogie zu den Ergänzungsvorschlägen zum BImSchG und zum WHG auch in das Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen werden.

3.1.4 Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

› 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie

Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollte die **UVP-Richtlinie grundsätzlich eine 1:1-Anwendung** im nationalen Recht finden. Zusätzliche Tatbestände oder zu niedrig angesetzte Schwellenwerte führen in vielen Bereichen der Energiewende zum erheblichen Mehraufwand.

Auch hier erinnern wir an den Koalitionsvertrag:

„Wir werden das Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen – mit klaren Fristen und Typengenehmigungen. Zudem werden wir nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nutzen und diese vereinfachen, unter anderem, indem wir Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht anheben und eine Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen prüfen.“ (Rz. 1348 ff.)

› § 2 UVPG-E Begriffsbestimmungen

Der BDEW schlägt vor, in § 2 Nr. 5 die Begriffsbestimmung der „Windfarm“ wie folgt an die Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzupassen:

*„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Wirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in **demselben Windenergiegebiet derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes** befinden.“*

Der BDEW schlägt zudem vor, die in Nr. 1.6.2. Anl. 1 UVPG vorgegebene **Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung** von derzeit 6 auf **10 Anlagen** anzuheben. Damit würde es bei 3 bis 9 Anlagen bei der standortbezogenen Vorprüfung verbleiben. Aus Sicht des BDEW ist die deutlich umfangreichere allgemeine Vorprüfung aufgrund des technischen Fortschritts der Anlagen und der fortgeschrittenen Standardisierung im Umweltbereich auch nicht erforderlich. Sie ist zudem deutlich fehleranfälliger als die standortbezogene Vorprüfung. Auch die UVP-Richtlinie enthält hierfür keine Vorgaben, sondern regelt nur, dass für Windfarmen eine UVP-Prüfung durchzuführen ist.

› Zu Anlage 1 Nr. 10 UVPG-E: Sonstige Industrieanlagen

Zur Vereinfachung und Rechtsklarheit sollte Nr. 10.8 (Wasserelektrolyseure) wie folgt an die Begrifflichkeiten und Schwellenwerte der 4. BImSchV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, angepasst werden:

- Im Einklang mit Anlage 1 Nr. 10.26 der 4. BImSchV sollte die Nr. 10.8 (*„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Nennleistung von“*) umbenannt werden in *„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit“*.
- Die Nr. 10.8.1 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV und den Vorgaben nach Anhang 1 IED wie folgt gefasst werden: *„einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag“*.
- Die Nr. 10.8.2 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV wie folgt gefasst werden: *„einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.8.1 erfasst“*.

3.2 Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung

3.2.1 Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

› Zu § 1 Abs. 2 4. BImSchV-E

Ähnlich wie in § 43 Abs. 2 EnWG geregelt, sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes in § 1 Abs. 4 eine Wahlmöglichkeit des Vorhabenträgers eingeführt werden, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann, wenn nur die Nebeneinrichtung einer Anlage einem (vereinfachten) BImSchG-Tatbestand unterliegt.

Nach bisher herrschender Auffassung kann eine Nebeneinrichtung nicht das Genehmigungsverfahren für die Gesamt-/Hauptanlage vorgeben, nur umgekehrt.

Beispiel: Zu einer Großspeicherbatterie gehört häufig ein Umspanntransformator. Letzterer bedarf einer vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ist aber eindeutig nur eine Nebeneinrichtung zur Batterie. Die Batterie selbst bedarf nur einer Baugenehmigung. Derzeit müssen daher im Regelfall zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden. Die Baugenehmigung der Batterie kann nicht in das BImSchG-Verfahren des Trafos einbezogen werden.

› **Zu Anhang 1 Nr. 1.6 4. BImSchV-E (Windenergieanlagen)**

Im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen und auch einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht wird eingeführt, dass Windkraftanlagen genehmigungsrechtlich im vereinfachten Verfahren (also ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zugelassen werden können, unabhängig von der Anzahl einzelner Windkraftanlagen des Vorhabens.

Der BDEW begrüßt diese Vereinfachung ausdrücklich. In die Anlagenbeschreibung zu Nummer 1.6 sollte außerdem klarstellend aufgenommen werden, dass sich die Genehmigungsbedürftigkeit nicht nur auf die Windenergieanlage im engeren Sinne, sondern auch auf die „dazugehörigen Nebenanlagen“ gemäß § 3 Nr. 15a EEG erstreckt mit der Folge, dass keine aufwändigen Annexgenehmigungen für Zuwegung und Kabel erforderlich sind.

Der Verordnungsbegründung zufolge sollen über den Standort hinausgehende Infrastruktureinrichtungen (wie Stromleitungen oder weitläufige Zuwegungen) nicht zur Anlage gehören. Nach Auffassung des BDEW sind jedoch die der Errichtung und dem Betrieb dienende Nebenanlagen einzubeziehen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind.

Der BDEW schlägt vor, Nr. 1.6 wie folgt zu fassen:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15a EEG“

3.2.2 Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

› **Zu Anlage 1 5. BImSchV-E**

Der Koalitionsvertrag sieht ein Sofortprogramm für den Bürokratierückbau vor, demzufolge insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abgeschafft und der Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant reduziert werden soll. Darüber hinaus wurde in den Sondierungsergebnissen von CDU/CSU und SPD zur Bildung einer neuen Bundesregierung der Wunsch geäußert, eine signifikante Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten für Umweltschutz vorzunehmen

Zur Unterstützung dieser Vorhaben sollte im Rahmen der geplanten Änderung der 5. BImSchV die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten für bestimmte Großfeuerungsanlagen eingeschränkt werden. Die Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung in Anhang I Nummer 1 sollten an die neuen Schwellenwerte des UVPG für Feuerungsanlagen angepasst werden. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus den

immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik sollte Anlage 1 Nummer 1 wie folgt geändert werden:

„1. Anlagen nach Nummer 1.1 mit einer Feuerungswärmeleistung bei

- a) festen oder flüssigen Brennstoffen von 200 ~~150~~ Megawatt oder mehr oder
- b) gasförmigen Brennstoffen von 300 ~~250~~ Megawatt oder mehr;“

3.2.3 Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)

› Allgemeine Anmerkungen für die Ausgestaltung der neuen Verordnung

Der BDEW begrüßt, dass sich der Anwendungsbereich der neuen 45. BImSchV für Energie und Industrieanlagen ausdrücklich auf Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 der 4. BImSchV beschränkt.

Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis UMS für ihre Standorte eingeführt haben (z. B. nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001) müssen in die Lage versetzt werden, bestehende Managementstrukturen und Dokumentationen zum Nachweis der Anforderungen nutzen zu können.

Der Detaillierungsgrad des UMS soll gemäß Art. 14a (3) IED von Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen abhängig sein. Für Anlagen mit geringfügigen Emissionen und geringen Umweltrisiken sollten deshalb passgenaue Erleichterungen beim Aufbau und Weiterentwickeln des UMS zugelassen werden. Wenn Elemente des UMS bereits an anderer Stelle erfüllt wurden, muss darauf verwiesen bzw. zurückgegriffen werden dürfen.

Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung als Teil des Umweltmanagementsystems gewährleistet sein.

› Zu § 5 45. BImSchV-E (Messverpflichtungen und Datenerhebung)

Für die Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der orientierenden Leistungsindikatoren besteht im Hinblick auf Messgrößen, Messverfahren und Häufigkeit ein gewisser Spielraum für die Anlagenbetreiber, der das bereits etablierte Berichtswesen und die bestehenden Strukturen und Messeinrichtungen, aber auch die Verwendung von Berechnungsfaktoren angemessen berücksichtigen kann. Die Hauptaufgabe der Leistungswerte

(„Benchmarks“) besteht darin, im Rahmen des UMS die Optimierung und kontinuierliche Verbesserung des Betriebs der Anlage zu unterstützen.

§ 5 sollte demzufolge nicht nur auf Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung, sondern auch auf Berechnungsmethoden abstellen.

Satz 4 regelt, dass die Datenerhebungen und Messungen zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte gemäß den §§ 8 und 9 ermöglichen müssen.

Die Messung und Nachweisführung der Einhaltung der (verpflichtenden) Umweltleistungsgrenzwerte wird im Regelfall im Rahmen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen eindeutig und abschließend festgelegt. In vielen Fällen wird die Umweltleistung durch die Anlagenkonfiguration und die Umgebungsbedingungen bestimmt. Verbindliche Anforderungen an die Umweltleistung müssen zum Abgleich mit den Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen in der Regel unter normalen Betriebsbedingungen anhand standardisierter Messverfahren und reproduzierbarer Messbedingungen ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte idealerweise einmalig bei der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung unter branchenüblichen Standardbedingungen nachgewiesen (zum Beispiel über einen Leistungstest bei der Abnahme der Anlage). Eine wiederkehrende Messung kann in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen sein, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Satz 4 sollte gestrichen werden. Die Überwachung der Grenzwerte sollte ausschließlich und abschließend in Abschnitt 3 geregelt werden.

› **Zu § 8 45. BImSchV-E (Umweltleistungsgrenzwerte)**

Es ist klarstellend in den Verordnungstext aufzunehmen, dass die Umweltleistungsgrenzwerte nach Art. 15 (4) IED für die normalen Betriebsbedingungen gelten. Die Errichtungsphase wird nach der IED-Novelle nicht betrachtet. In § 8 ist folgerichtig der Einschub „zu errichten und“ zu streichen.

Darüber hinaus fehlt in § 8 eine Übergangsregelung für die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte. Für die Umsetzung von Umweltleistungsgrenzwerten ist für bestehende Anlagen – wie in der IED vorgesehen – eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Veröffentlichung neuer einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen einzuräumen:

„Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten unverzüglich zu gewährleisten, dass die verbindlichen Spannen

von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen nicht überschritten werden.

Abweichend hiervon ist bei bestehenden Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die neuen Umweltleistungsgrenzwerte eingehalten werden.

Sollte die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte innerhalb dieser Frist wegen technischer Merkmale oder des geografischen Standorts und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.“

Umweltleistungswerte aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten nicht als Verpflichtung in die Verordnung aufgenommen werden, da sich das UMS an zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen mit einschlägigen Umweltleistungswerten orientieren sollte. Gemäß Übergangsregel in Art. 3 IED ist Art. 15 (4) erst bei Vorliegen neuer BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden.

› Zu § 9 45. BImSchV-E (Überwachung)

Als Folgeänderung zur Streichung von § 6 Satz 4 ist § 10 wie folgt zu fassen:

*„Soweit Grenzwerte nach § 8 festgelegt werden, hat der Betreiber die Einhaltung der Grenzwerte auf Grundlage der ~~Messungen gemäß § 6 zu erfassen~~ **Vorgaben und Messverpflichtungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nachzuweisen**. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde ~~entsprechend § 8 Absatz 2~~ auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen, **soweit wiederkehrende Messungen in den BVT-Schlussfolgerungen für den Grenzwert vorgesehen sind.**“*

3.2.4 Artikel 5: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

› Zu § 4a 9. BImSchV-E (zusätzliche Unterlagen bei abweichenden Regelungen)

Die in den neu eingeführten konkretisierenden Absätzen 5 und 6 geforderten Nachweise und ergänzenden Unterlagen sind sehr aufwändig und zu detailliert. Es sollte im Ermessen der Behörde sein, welche Unterlagen vom Betreiber zur Begründung einer Ausnahme vorzulegen sind. Die Absätze 5 und 6 sollten nicht in die 9. BImSchV aufgenommen werden.

› **Zu § 10 9. BImSchV-E (digitale Auslegung der Unterlagen)**

Entsprechend der oben geforderten Anpassung in § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG-E von dem Wortlaut „soweit“ auf „wenn“, müsste die vom Wortlaut gleiche Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV-E ebenfalls angepasst werden:

*“Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn so-
~~weit~~ er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Si-
cherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der
Veröffentlichung wählen.”*

Außerdem enthält der Gesetzentwurf keine relevanten Vorschläge zur Verfahrenserleichterung oder Verringerung des Verwaltungsaufwandes (z. B. durch digitale Auslegung der Unterlagen).

3.2.5 Artikel 5: Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)

Nach Auffassung des BDEW kann die 11. BImSchV ersatzlos gestrichen werden, um eine erhebliche Reduzierung von Berichts- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu erreichen und Doppelarbeit zu vermeiden.